

Verordnung

des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Vethbach“ in der Stadt Walsrode, Gemarkungen Südkampen und Vethem

vom 06.06.1988

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (NGVBl. S. 31) in der z. Z. geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Walsrode wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Vethbach“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 87 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingb. und bei der Stadt Walsrode aufbewahrten Karte i. M. 1 : 5.000 (Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte), die von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der auf Seite 352 mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 grob gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes, der gemäß § 26 Abs. 2 NNatG erhalten bleiben soll, wird insbesondere geprägt durch die Talaue des „Vethbaches“ mit dem Bachlauf des „Vethbaches“, dominierenden Ufergehölzen, Stillgewässern, Naß- und Feuchtwiesen, Bruchwäldern, Laubgehölzbeständen als Hecken, Haine und Hofeingrünungen.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung
 - der im Gebiet vorhandenen Ökosysteme mit ihrer typischen Pflanzenwelt (Laubwaldbestände, Erlen- und Birkenbruchwälder, Röhrichte, Seggenrieder, Weidengebüsche, Moorgesellschaften, Feucht- und Naßgrünland) und der dazugehörigen Tierwelt,
 - der besonderen landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und
 - der besonderen Eignung des Gebietes für die naturnahe und ruhige Erholung.

§ 4**Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 NNatG folgende Handlungen verboten:
- a) Feldgehölze, Hecken, freistehende Einzelbäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch standortheimische Gehölzpflanzungen ergänzt oder ersetzt werden;
 - b) Waldränder zu beseitigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu beeinträchtigen, Wald in Nutzflächen anderer Art überzuführen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder Waldgrundstücke mit Haustieren zu beweiden;
 - c) Wiesen-, Weiden- und Moorflächen sowie sonstige waldfreie Bereiche in den Talauen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen; das Verbot gilt für einen Abstand von je 100 m ab Bachmitte;
 - d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
 - e) Moorvegetation, Seggenrieder und Röhrichte, Feuchtwiesen, Erlen- und Birkenbruchwälder sowie Weidengebüsche zu beseitigen oder zu verändern; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Erlen- und Birkenbruchwälder sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtwiesen bleiben ausgenommen;
 - f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - g) Biozide oder andere Pflanzenbehandlungsmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auszubringen;
 - h) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise wesentlich die Bodengestalt zu verändern;
 - i) Stoffe aller Art einzubringen, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung; Silagen, Misthaufen, Mieten und sonstige Stoffe sind so zu lagern, dass Gewässer und Gehölze nicht beeinträchtigt werden;
 - j) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder wesentlich zu verändern;
 - k) bauliche Anlagen aller Art sowie Einrichtungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; ausgenommen bleibt die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen bzw. Wildschutzzäunen;
 - l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern, ausgenommen Beregnungsanlagen;
 - m) Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;

- n) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Land- und Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - o) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher aller Art, Modellflugzeuge oder ähnliche Geräte), durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen; der Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte bleibt unberührt;
 - p) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen oder ähnliche für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;
 - r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der besonders gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 - s) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten;
 - t) Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht
- a) für die gekennzeichneten Hof- und Gartenflächen;
 - b) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen;
 - c) für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 - d) für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 1. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 2. der Ver- und Entsorgung,
 3. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost,
 dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sofern die Verbote die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen,
 - e) für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlich zulässigen Nutzungen, soweit die Verbote diese Nutzungen hindern.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostal auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 NNatG eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, 06.06.1988

Landkreis Soltau-Fallingbostal

Landrat

Oberkreisdirektor